

# **Satzung des Turn- und Sportvereins** **Otterstedt**

## **Allgemeine Bestimmungen.**

### **Präambel**

Die Satzung des TSV Otterstedt wird neu gefasst. Grundlagen sind die Gründungssatzung und die Satzungsänderungen durch die Mitgliederversammlungen. Die Inhalte werden an die aktuellen Bedarfe des Vereins angepasst. Zur Vereinfachung und zur besseren Lesbarkeit wird auf die jeweilige Nennung in weiblicher und männlicher Form verzichtet und es werden die Bezeichnungen so übernommen, wie in der bisherigen Fassung. Damit ist keine geschlechtliche Festlegung verbunden.

### **§ 1**

#### **Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein Otterstedt e.V.“ und hat seinen Sitz in Otterstedt (jetzt Ottersberg - Otterstedt).  
Gründungstag ist der 16.11.1924\*

### **§ 2**

#### **Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist es, den Sport in seiner Gesamtheit zu fördern und auszubreiten. Er erstrebt durch Leibesübungen und Jugendpflege die körperliche Ertüchtigung der Allgemeinheit.

Von parteipolitischen und konfessionellen Bestrebungen hat sich der Verein fernzuhalten. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Tätigkeit und etwaiges Vermögen dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 52 u. ff. der Abgabenordnung. Die dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und - in ihrer Eigenschaft als Mitglied - auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf auch kein Mitglied durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Landessportbundes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft in anderen Organisationen**

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen mit seinen Gliederungen und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.

#### **§ 4** **Rechtsgrundlage**

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung sowie Satzungen der in § 3 genannten Organisationen ausschließlich geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen, soweit nicht von den satzungsgemäß hierfür zuständigen Stellen eine Sondergenehmigung hierfür erteilt wird.

#### **§ 5** **Gliederung des Vereins**

Der Verein kann sich im Bedarfsfall im Innenverhältnis in Abteilungen gliedern, welche die Pflege einer bestimmten Sportart betreiben.  
Jedes Mitglied kann in beliebig vielen Abteilungen Sport betreiben.

### **Mitgliedschaft**

#### **§ 6** **Erwerb der Mitgliedschaft (ordentliche Mitglieder)**

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person beiderlei Geschlechts auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch deren Unterschrift bekennt. Für Jugendliche unter 18 Jahren ist die nach dem BGB erforderliche Erklärung des gesetzlichen Vertreters maßgebend.

Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vereinsvorstandes erworben.

Wird die Aufnahme abgelehnt, so steht dem Aufnahmesuchenden das Beschwerderecht an die Mitgliederversammlung zu, die endgültig entscheidet.

#### **§ 7** **Ehrenmitglieder**

Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

#### **§ 8** **Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt auf Grund einer schriftlicher Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum Schluss eines Kalenderjahres.
- b) durch Ausschluss aus dem Verein auf Grund eines Beschlusses des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung.

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die auf Grund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

## **§ 9** **Ausschließungsgründe**

Die Ausschließung eines Mitgliedes (§8b) kann nur in den nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:

- a) wenn die in § 11 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden;
- b) wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung nicht nachkommt;
- c) wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt.

Dem betroffenen Mitglied ist vor Fassung des Ausschließungsbeschlusses Gelegenheit zu geben, sich in mündlicher Verhandlung vor dem Vorstand wegen des ihm zur Last gelegten Handelns zu rechtfertigen.

## **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **§ 10** **Rechte der Mitglieder**

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

- a) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 18 Jahre berechtigt;
- b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen;
- c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben;

### **§ 11** **Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a) die Satzungen des Vereins, des Landessportbundes Niedersachsen e.V., der letzteren angeschlossenen Fachverbände, soweit er deren Sportart ausübt, sowie auch die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen;
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln;
- c) die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten;
- d) an allen sportlichen Veranstaltungen seiner Sportart nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme er sich zur Beginn der Saison verpflichtet hat;
- e) in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenen Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern des Vereins oder zu Mitgliedern der in § 3 genannten Vereinigungen ausschließlich dem im Verein bestehenden Ehrenrat bzw. nach Maßgabe der Satzungen der in § 3 genannten Vereinigung, deren Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidung zu unterwerfen. Der ordentliche Rechtsweg ist in allen mit der Mitgliedschaft oder dem Sportbetrieb in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten ausgeschlossen.

# Organe des Vereins

## § 12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;

Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt. Es besteht ein Anspruch auf Aufwendungen nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

## Mitgliederversammlung

### **§ 13**

#### **Zusammentreten und Vorsitz**

Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt. Sämtliche Mitglieder über 18 Jahre haben eine Stimme. Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Mitgliedern unter 18 Jahren ist die Anwesenheit zu gestatten.

Die Mitgliederversammlung soll alljährlich einmal im ersten Halbjahr als sogenannte Jahreshauptversammlung zwecks Beschlussfassung über die in § 14 genannten Aufgaben einberufen werden.

Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand durch Anschlag in den Sportstätten unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von mindestens 14 Tagen.

Anträge zur Tagesordnung sind 3 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen.

Einfache Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach der obigen Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20 Prozent der Stimmberechtigten es beantragt.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende. Das Verfahren der Beschlussfassung richtet sich nach §§ 20 und 21.

### **§ 14**

#### **Aufgaben**

Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist. Seiner Beschlussfassung unterliegt insbesondere:

- a) Wahl und Entlastung der Vorstandsmitglieder;
- b) Wahl der Fachausschussmitglieder;
- c) Wahl von zwei Kassenprüfern;
- d) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- e) Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung und die Höhe der Beiträge;
- f) Genehmigung des Haushalts-Voranschlages unter Beschlussfassung über die Verwendung der aufgebrachtten Finanzmittel.
- g) Beschlussfassung von Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.
- h) Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern, falls das Mitglied die Befassung der Mitgliederversammlung verlangt.
- i) Beschlussfassung über Anträge

## **§ 15** **Tagesordnung**

Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a) Feststellen der Beschlussfähigkeit der Versammlung;
- b) Rechenschaftsbericht der Organmitglieder und der Kassenprüfer;
- c) Beschlussfassung über die Entlastung;
- d) Bestimmung der Beiträge für das kommende Geschäftsjahr;
- e) Neuwahlen;
- f) Besondere Anträge.

## **§ 16** **Vereinsvorstand**

I. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- |   |                               |
|---|-------------------------------|
| a.) dem 1. Vorsitzenden                       | f.) dem Jugendleiter          |
| b.) dem 2. Vorsitzenden                       | g.) der Damenwartin           |
| c.) dem 1. Kassenwart                         | h.) dem Werbe- und Pressewart |
| d.) dem 1. Schriftführer                      | i.) dem Sozialwart            |
| e.) dem Leiter des Sportbetriebes (Sportwart) |                               |

Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag den Vorstand erweitern.

II. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

III. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- der erste Vorsitzende
- der stellvertretende Vorsitzende
- der erste Kassenwart
- der erste Schriftführer

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten vier Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

IV. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

V. Vergütungen

- a.) Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- b.) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Zeile a.) beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.
- c.) Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung und Haushaltslage des Vereins.

## **§ 17**

### **Pflichten und Rechte des Vorstandes**

#### a) Aufgaben des Gesamtvorstandes:

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen.

Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Behinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen deren verwaistes Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.

#### b) Aufgaben der einzelnen Mitglieder:

1. Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe.
2. Der zweite Vorsitzende vertritt den ersten Vorsitzenden im Behinderungsfall in allen vorbezeichneten Angelegenheiten.
3. Der Kassenwart verwaltet die Vereinskassengeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Er ist für den Bestand und für die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei einer Kassenrevision sind alle Ausgaben durch Belege nachzuweisen.
4. Der Schriftführer erledigt den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins und kann einfache, für den Verein unverbindliche Mitteilungen mit Zustimmung des ersten Vorsitzenden allein unterzeichnen. Er führt in den Versammlungen die Protokolle, die er zu unterschreiben hat.
5. Der Leiter des Sportbetriebes bearbeitet sämtliche überfachlichen Sportangelegenheiten und sorgt für ein gutes Einvernehmen zwischen den Fachabteilungen. Er hat die Aufsicht bei allen Übungs- und sonstigen Sportveranstaltungen, ohne Rücksicht darauf, welche Sportart sie betreffen. Er darf an allen Vereinsausschusssitzungen teilnehmen und das Wort ergreifen.
6. Der Jugendleiter hat sämtliche Jugendliche des Vereins zu betreuen, ohne Rücksicht darauf, welche Sportart betrieben wird. Er hat in Zusammenwirken mit dem zuständigen Fachausschuss Richtlinien für eine gesunde körperliche und geistige Ertüchtigung der Jugendlichen herauszuarbeiten, die dem Alter und Reifegrad der betreffenden Gruppe entspricht.
7. Die Frauenwartin hat innerhalb des Vorstandes die Belange der Damen- und Damenjugend-Abteilung wahrzunehmen.
8. Der Werbe- und Pressewart vertritt den Schriftführer im Behinderungsfall und hat alle mit der Werbung zusammenhängenden Arbeiten, wie Berichterstattung an die Presse, Abfassung von Werbeartikeln, Bekanntmachungen, Plakate usw. zu erledigen.

## **§ 18**

### **Vereinsfachausschüsse**

Die Vereinsfachausschüsse können für jede im Verein betriebene Sportart gebildet werden. Sie werden auf die Dauer eines Jahres gewählt.

Sie setzen sich zusammen aus jeweils einem Obmann und zwei Warten der betreffenden Sportart.

Ihre Aufgabe ist es, die Richtlinien für die sportliche Ausbildung dieser Sportart zu bestimmen, die Übungs- und Trainingsstunden anzusetzen und die vom zuständigen Fachverband oder seinen Gliederungen gefassten Beschlüsse innerhalb des Vereins zu verwirklichen.

Er darf folgende Strafen verhängen:

- a) Verwarnung;
- b) Verweis;
- c) Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden mit sofortiger Suspendierung;
- d) Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu 2 Monate;
- e) Ausschluss aus dem Verein.

(Fortsetzung §18) Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

Seine Entscheidung ist endgültig mit Ausnahme der in § 9 genannten Berufung.

## **§ 19** **Kassenprüfer**

Die von der Jahreshauptversammlung auf jeweils zwei Jahre zu wählenden (Wiederwahl unzulässig, jedes Jahr wird eine Person ersetzt) Kassenprüfer haben gemeinschaftlich mindestens einmal im Jahr eine bis ins Einzelne gehende Kassenprüfungen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht vorzunehmen, über deren Ergebnis sie auf der Jahreshauptversammlung zu berichten haben. Die Kassenprüfung muss mit Unterschriften der Teilnehmer vermerkt werden. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen sie die Entlastung des Kassenswartes und der übrigen Vorstandsmitglieder.

## **Allgemeine Schlussbestimmungen**

### **§ 20** **Verfahren der Beschlussfassung aller Organe**

Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie 5 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Aushang in den Sportstätten des Vereins durch den Versammlungsleiter bekanntgegeben wurde. Die Vorschrift des § 13 bleibt unberührt.

Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben.

Sämtliche Stimmberechtigte sind zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung bis 2 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt befugt. Die Vorschrift des § 13 bleibt unberührt. Später eingehende Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung eines besonderen Beschlusses der Versammlung.

Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll in einem mit laufenden Seitenzahlen versehenen Buch zu führen, welches am Schluss vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll muss Angaben über die Anzahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. Gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.

### **§ 21** **Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins**

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, über die Vereinsauflösung eine Mehrheit von  $\frac{4}{5}$  unter der Bedingung, dass mindestens  $\frac{3}{4}$  der Stimmberechtigten anwesend sind, erforderlich. Erschienen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als  $\frac{3}{4}$  der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung 2 Wochen später nochmals zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

**§ 22**  
**Auflösung und Vermögen des Vereins**

Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins einer anderen ortsgebundenen gemeinnützigen Institution in Otterstedt zu, die das Vermögen ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

**§ 23**  
**Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.



\* in der Fassung vom 29.1.54 ist handschriftlich das Gründungsdatum 16.11.1921 eingetragen, die Gründungsurkunde datiert vom 16.11.1924.

Otterstedt, ..... 2012

.....  
Horst Hofmann, Vorsitzender

.....  
Elsa Mahnken, Schriftwartin